

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 17

Sonnabend, den 28. Februar.

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Er s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## I n s e r a t e

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Peti-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Verkauf von 3 Motorpflügen.

Der Kreis Belgard will seinen Motorpflugbetrieb  
aufgeben und stellt deshalb  
3 betriebsfähige Stadmotorpflüge  
mit Ersatz- und Zubehörsachen, sowie Werkzeuge und  
ein Motorrad mit Bereifung  
zum Verkauf. Die Besichtigung kann in Belgard erfolgen.  
Angebote sind bis zum 15. März 1920 einzureichen.  
Belgard, den 23. Februar 1920.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Fettausgabe.

Für diese Woche, daß ist vom 21. bis 28. Februar  
werden an die Versorgungsberechtigten ausgegeben:  
50 Gramm Butter auf Abschnitt 12 der Butterarten  
(zum Preise von 97 Pfg. für 50 Gramm) und  
100 Gramm Margarine oder Auslandsschmalz auf Ab-  
schnitt 8 der Einfuhrzusatzarten (zum Preise von  
1,60 Mk. für 100 Gramm Margarine und 1,40 Mk.  
für 100 Gramm Auslandsschmalz).  
Die Abschnitte 8 der Einfuhrzusatzarten ersuche ich  
zu je 100 Stück gebündelt sofort an den Kreis Ausschuß in  
Belgard einzusenden.  
Die Handelsstellen ersuche ich, sich die Margarine  
sofort von den Hauptverteilungsstellen, das sind:  
der Belgarder landw. Einkaufsverein—Belgard,  
Kaufmann Ilgen—Polzin,  
Kaufmann Radtke—Gr. Ramin,  
Lagerhalter Draht—Gr. Tschow  
abzuholen.

Belgard, den 24. Februar 1920.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Zucker.

Die Zuckernachweisungen für den Monat Februar sind  
mir von den Handelsstellen spätestens bis zum 5. März  
einzureichen.  
Die Abgabe des Zuckers auf den Märzabschnitt der  
Zuckerkarte darf erst nach erfolgter Bekanntmachung erfolgen.  
Belgard, den 27. Februar 1920.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Häutezuschläge für Schlachtvieh- ablieferungen.

**Bekanntmachung**  
zu der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses  
aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden  
vom 26. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1903).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Ver-  
wendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlach-  
tvieh und Schlachtpferden vom 26. November 1919 (Reichs-  
Gesetzblatt S. 1903) werden für die Zeit vom 16. Februar  
bis 14. März 1920 einschließlich folgende Sätze als Häute-  
zuschlag, der an den Tierhalter zu bezahlen ist, für den  
Bentner Lebendgewicht festgesetzt:

für Kinder	Mk.	52.20
„ Kälber	„	116,40
„ Schafe mit vollwolligen, halbblangen und kurzwolligen Fellen	„	77.40
„ Schafe mit Blößen	„	67.80
„ Pferde einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	„	40.20

Berlin, den 9. Februar 1920.  
Reichsfleischstelle. Verwaltungsabteilung.

### Beröffentlicht.

Belgard, den 18. Februar 1920.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Viehverkäufe.

Bei der Ablieferung des Viehs an den Feindbund  
besteht die Möglichkeit, daß plötzlich auf den Sammelstellen  
die Maul- und Klauenseuche ausbricht. Da die Kinder  
hochwertiges Nutzvieh sind, wäre es zu bedauern, wenn die  
Tiere abgeschlachtet werden müßten. Wir beabsichtigen da-  
her, denjenigen Landwirten, die bereit sind, mit Maul- und  
Klauenseuche behaftetes Vieh zu erwerben, dieses zu ver-  
kaufen. Bedingung ist, daß die Käufer abgelegene Gehöfte  
haben, auf denen sie das Vieh durchseuchen können, und  
daß sie in der Lage sind, die Tiere mittels dichter Wagen  
von der Bahnstation abzufahren. Sofortige Meldungen  
von Landwirten, die Seuche Vieh obigen Bedingungen ent-  
sprechend erwerben wollen, sind unter Angabe der ertl.  
zu übernehmenden Stückzahl an uns zu richten.

Stettin, den 21. Februar 1920.  
Pommerscher Viehhandelsverband.

### Beröffentlicht!

Belgard, den 24. Februar 1920.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Impfung für 1920.

Nach § 1 des Gesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-  
Gesetzbl. 1874 S. 31) sollen der Impfung mit Schutz-  
pocken unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr  
folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärzt-  
lichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstan-  
den hat;
2. jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder  
einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem  
derselbe das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er  
nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren  
die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit  
Erfolg geimpft worden ist.

Unter Bezugnahme auf die §§ 8, 9 und 10 des Re-  
gulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutz-  
pockenimpfung vom 2. März 1875 — besondere Beilage  
zu Stück 10 des Regierungsamtsblattes pro 1875 —  
ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die  
Herrn Amtsvorsteher des Kreises, die Auffstellung der  
Impflisten für 1920 ungefümt vorzunehmen, bezw. zu

veranlassen und zwar sind zur Aufstellung der Erstimpflisten die Guts- und Gemeindevorsteher, zur Aufstellung der Wiederimpflisten die Vorsteher (Lehrer) bzw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatschulen heranzuziehen.

Die nötigen Exemplare der Erst- und Wiederimpflisten werden in den nächsten Tagen übersandt werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist schleunigst anzuzeigen, dagegen sind etwaige Einlagebögen, falls für dieselben kein Bedarf ist, unbenutzt mit den ausgefüllten Impflisten zurückzusenden.

Den Erstimpflisten wird ein von dem Standesbeamten zu erhaltender Auszug aus den Standesamtsregistern zu Grunde gelegt, welche alle im Jahre 1919 in dem betr. Stadt- bzw. Amtsbezirke geborenen Kinder zu enthalten hat.

Die Ausstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern bei den Standesämtern geschieht unentgeltlich. In den Anträgen der Ortsbehörden um Ausstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern sind die Kinder, bezüglich derer die Auszüge aufzustellen sind, zu bezeichnen.

Sind Impflinge verzogen, so ist in Spalte „Bemerkungen“ stets anzugeben, wann und wohin dieselben verzogen sind. Beim Fortzuge nach größeren Städten ist die nähere Adresse (Straße und Hausnummer) zu ermitteln und anzugeben. Bei zugezogenen Kindern ist anzugeben, von wo dieselben zugezogen sind. Bei Aufstellung der vorjährigen Impflisten sind obige Bestimmungen vielfach außer Acht gelassen worden.

Die totgeborenen und bereits gestorbenen Kinder sind in die Impflisten nicht aufzunehmen. Die etwa neu zugezogenen impfpflichtigen Kinder, sowie die noch nicht dreimal ohne Erfolg geimpften und alle im vergangenen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder sind — falls sie noch impfpflichtig geblieben und die Eintragungen diesseits noch nicht bewirkt ist — ebenfalls in die Impflisten aufzunehmen.

Die während des Jahres 1920 geborenen Kinder sind nicht in die Erstimpflisten einzutragen, da diese Kinder erst im Jahre 1921 impfpflichtig werden.

In den Wiederimpflisten sind alle diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres 1920 das 12. Lebensjahr vollenden, also im Jahre 1908 geboren sind, sowie diejenigen, schon über 12 Jahre alten Bglinge, welche bisher noch nicht dreimal ohne Erfolg oder garnicht wieder geimpft sind — falls dieselben sich noch im schulpflichtigen Alter befinden und die Eintragung hier noch nicht geschehen ist — aufzunehmen.

In Spalte 2 der Impfliste sind stets mindestens zwei Vornamen anzugeben, auch ist in den Impflisten für die Städte Belgard und Polzin der Wohnort des Impflings bzw. des Vaters pp. durch Angaben der Straße und Hausnummer näher zu bezeichnen.

Es sind natürlich nur die Spalten 1 bis 3 auszufüllen, auch dürfen zu diesen nur die von hier übersandten Listen benutzt werden. In Spalte 3 ist der Tag sowie das Jahr der Geburt nach vorheriger genauer Feststellung zu vermerken, besonders sorgfältig ist hierbei bei neu zugezogenen Impfpflichtigen zu verfahren. Es sind auch in diesem Jahre wieder vielfach wegen ungenauer Angaben der Geburtsdaten Rückfragen nötig gewesen, wodurch die Prüfung der Impflisten erheblich verzögert worden ist. In Spalte 4 und 5 der Listen ist in den Fällen, wo eine andere Person als der Vater oder die Mutter eingetragen wird, das Verhältnis derselben zu den Impfpflichtigen genau anzugeben (ob Stiefvater, oder Pflegevater bzw. -Mutter, ob Vormund oder Dienstherr).

Die Polizeiverwaltungen und die Amtsvorsteher sind behufs Ermittlung der impf- und wiederimpfpflichtigen Kinder befugt, im Zweifelsfalle von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern derselben den Nachweis der geschehenen Impfung zu fordern.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Lehrer mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Erst- bzw. Wiederimpflisten auf der letzten Seite des Titelbogens unterschrieben zu vollziehen sind, bei den Wiederimpfungen ist der Vordruck „Schulvorstand“ in Rektor, Hauptlehrer, Lehrer pp. abzuändern. Die Unterschrift eines Mitgliedes des Schulvorstandes ist demnach nicht erforderlich. Die Polizeiverwaltungen sowie die Amtsvorsteher ersuche ich, hierauf bei Prüfung der Impflisten besonders zu achten und Impflisten, welche nicht unterschrieben sind, den betr. Ortsvorstehern bzw. Lehrern stets sofort zur unterschriebenen Vollziehung zurückzugeben.

Indem ich den gedachten Behörden die größte Sorgfalt bei der Aufstellung der Listen zur Pflicht mache, sehe ich der Einreichung der ausgefüllten Erst- und Wiederimpflisten durch die Polizeiverwaltungen und die

Herren Amtsvorsteher bestimmt bis zum 15. März d. Js. entgegen.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben diese Verfügung sofort den Vorstehern (Lehrern pp.) bzw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatschulen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, 23. 2. 1920.

Der Landrat.

## Biehzählung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bei den auf Grund der Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) und deren Abänderungen vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) und 13. Oktober 1919 (R. G. Bl. S. 1795) angeordneten vierteljährlichen Viehzählungen fallen in den Monaten März, Juni und September die Fragen nach der Zahl der Pferde und des Federviehs fort.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister. Schmidt.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich hiermit vorstehende Verordnung zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 26. Februar 1920.

Der Landrat. Der U.-Kat. Borgmann.

## Besserung der öffentlichen Wege.

Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, für die Besserung der öffentlichen Wege, Räumung der Wegegräben und Instandsetzung der Wegweiser und Ortstafeln, soweit es noch nicht geschehen ist, die erforderlichen Anordnungen ungehäumt zu treffen.

Insbondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die in den Wegen vorhandenen Löcher und morastigen Stellen mit geeignetem Material ausgefüllt, die tieferen Geleise eingeebnet, die Fahrbahnen genügend abgerundet und, soweit nötig mit Kies und Grand befahren, die Seitengräben und Durchlässe gereinigt werden, auch Vorkehrung getroffen wird, daß durch Anlegung kleiner Abfuhrinnen auf den Banketten das Wasser von den Wegen stets abfließen kann.

Die Bäume an den Wegen sind auszuästen und ausgegangene oder fehlende Bäume durch Neupflanzungen zu ergänzen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit den notwendigen Besserungen sogleich vorzugehen, ohne erst die Anordnungen der Herren Amtsvorsteher abzuwarten.

Ich muß ferner verlangen, daß die öffentlichen Wege in der durch Rezeffe oder andere öffentliche Urkunden festgestellten Breite erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Sind darüber öffentliche Urkunden nicht vorhanden, so sind bis zum Nachweise des weitergehenden Bedürfnisses die öffentlichen Wege in der bisherigen Breite zu erhalten. Eine Verdunkelung der Grenzen der öffentlichen Wege durch Abpflügen, Anpflanzen von Bäumen an unrichtiger Stelle usw. ist strafbar.

Die öffentlichen Wege müssen in ihrer ganzen Breite fahrbar sein; dies ist häufig nicht der Fall. Vielmehr liegt bisweilen die eine Hälfte der (ihrer Länge nach geteilten) Straße; namentlich da, wo eine stellenweise Dammlegung stattgefunden hat, so bedeutend höher als die andere Hälfte, daß Fuhrwerke nicht ohne Gefahr des Umwerfens von einer Wegeseite auf die andere gelangen können.

Ich verweise noch auf meine, die Wegeverbesserungen betreffende Verfügung vom 8. März 1912 (Kreisblatt für 1912 Seite 93/94) und ersuche die Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher mir bis zum 15. Juni d. Js. zu berichten, daß die Wege in ihren Bezirken ordnungsmäßig in Stand gesetzt sind. Sollte die Instandsetzung irgend einer besserungsbedürftigen Wegestrecke bis dahin nicht möglich gewesen sein, so sind die Hinderungsgründe anzugeben.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister haben auf ordnungsmäßige und rechtzeitige Instandsetzung der Wege und Brücken zu achten und etwaige Mängel den Ortspolizeibehörden oder mir anzuzeigen.

Belgard, den 18. Februar 1920.

Der Landrat. Der U.-Kat. Borgmann.

## Räude.

Unter den Pferden des Rittergutes Wold. Dychow ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 18. Februar 1920.  
Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Bei den Pferden des Pächters Kuffert in Haferland (Vorwerk von Gr. Voldekow) ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 18. Februar 1920.  
Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Unter den Fohlen des Rittergutes Gr. Voldekow ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 18. Februar 1920.  
Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Unter den Pferden des Rittergutes Bergen ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 18. Februar 1920.  
Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Bei dem Pferde des Pächters Boot in Haferland (Vorwerk in Gr. Voldekow) ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 18. Februar 1920.  
Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Unter den Pferden des Bauerhofsbesizers Janz in Benzen ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 18. Februar 1920.  
Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Unter den Pferden des Mühlenbesizers Dräger in Gr. Rambin ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 18. Februar 1920.  
Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Nachdem sich unter den Pferden des Rentengutsbesizers Do amröse in Nuttrin innerhalb der letzten 6 Wochen keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 18. Februar 1920.  
Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Nachdem sich unter den Pferden des Eigentümers Rediske in Badtkow innerhalb der letzten 6 Wochen keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 18. Februar 1920.  
Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Nachstehend bringe ich den VI. Nachtrag zu der Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard vom 18. Dezember 1919/17. Januar 1920, wie er vom Kreistage beschlossen und vom Herrn Oberpräsidenten zu Stettin bestätigt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

### VI. Nachtrag.

In § 3 erhält der Absatz 1 an Stelle des bisherigen folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem jedesmaligen Landrat des Kreises als Vorsitzenden und 3 Beisitzern, welche letztere auf die Dauer von 6 Jahren von dem Kreistage gewählt werden, besteht. Zum Beisitzer ist jeder unbescholtene Kreiseingewesene wählbar. Für die Beisitzer wählt der Kreistag 3 Stellvertreter.“

Belgard, den 18. Dezember 1919.

(Siegel) Der Kreisaußschuß.  
gez. Dr. Ahrendts.

Vorstehender VI. Nachtrag vom 18. Dezember 1919 zur Satzung der Sparkasse des Kreises Belgard vom 18./23. Dezember 1903 wird hiermit bestätigt.

Stettin, den 17. Januar 1920.  
Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

Dieser Nachtrag tritt am 1. März 1920 in Kraft und findet von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwen-

zung, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 gekündigt bzw. zurückgezogen haben.

Belgard, den 25. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

### Artikel 1.

Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 vom 4. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1513) aus einem Kommunalverband in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April 1920 einschließlic abgefolgten und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags spätestens bis zum 20. April 1920 zu stellen.

Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1920 der Reichskartoffelstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

### Artikel 2.

Die Vorschriften der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 vom 4. September (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 1513) finden, vorbehaltlich der sich aus Artikel 1 ergebenden Abweichungen, entsprechende Anwendung.

### Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister. J. B.: Dr. Peters.

## A u f r u f !

Landwirte!

Denkt an die Zukunft unseres Volkes:

Was soll werden, wenn auch die nächste Ernte hinter den notwendigen Erfordernissen zurückbleibt?

Der Stand unserer Valuta wird den Einkauf ausländischer Nahrungsmittel mehr und mehr unmöglich machen.

Die Zahl der Arbeitslosen in den Städten wächst bei dem fürchterlichen Kohlenmangel zusehends, und wenn dazu noch der würgende Hunger kommt, sind wir verloren.

Ladet keine Gewissensschuld auf Euch, die wirtschaftliche und politische Lage erfordert dringend, daß jeder so viel Land und so gut wie möglich bestellt. Dazu ist es nötig, daß alle noch fehlenden Arbeitskräfte rechtzeitig angefordert werden. Für ihre Beschaffung sind zahlreiche Stellen unermülich tätig. Gebt daher den öffentlichen Arbeitsnachweisen Eure offenen Stellen so schnell wie möglich auf und vergeßt nicht die genaue Angabe der Unterkunft, Verpflegungs- und Lohnverhältnisse sowie die Zusage der Reisevergütung.

Seid versichert, daß die Arbeitsnachweise mit Unterstützung der bestehenden Vermittlungsorganisation Euch **brauchbare** Kräfte beschaffen werden. Sie sind überreichlich vorhanden. Verlangt aber deutsche Stammesangehörige, sie wollen ja längst wieder gerne arbeiten und werden sicher auch mit Mängeln in der Unterkunft vorlieb nehmen, sofern sie für Landesgenossen erträglich sind.

Der Direktor.

gez. Dr. Skopnik.

Vorstehenden Abdruck des Vorsitzenden des Pommerischen Arbeitsnachweisverbandes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dringend eine Anmeldung aller offenen landw. Stellen bei dem nächsten zuständigen Arbeitsnachweis d. i. Belgard — bis spätestens zum 10. März d. Js. zu fordern.

Belgard, den 26. Februar 1920.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Der Kutscher Karl Mehl in Lasbeck ist zum Amtsdieners für den Amtsbezirk Wusterbarth ernannt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 20. Februar 1920.

Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

**Fortschreibung der Zivilbevölkerung.**

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, die Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung

1. für die Zeit vom 8. Oktober bis 30. November 1919,
2. für die Zeit vom 1. Dezember 1919 bis 29. Februar 1920

nach dem im Kreisblatt 1919 — Nr. 86 — abgedruckten Muster und zwar getrennt für die zu 1 und 2 angegebene Zeit also jede Anzeige besonders **bis spätestens 5. März 1920** mir einzureichen. Den Anzeigen sind die abgegebenen Lebensmittelabmeldebescheine von den dauernd Zugezogenen und die für dieselben ausgefertigten Zählkarten beizufügen.

(Muster)

**Nachweisung**  
über die bei der Fortschreibung der Zivilbevölkerung  
**Lebensmittel-Abmeldebescheine und Zählkarten**

Fortschreibungszeitraum vom . . . . 19 . . bis . . . . (Monat) zum . . . . 19 . . (Tag, Monat).

1. Vordrucke für Lebensmittel-Abmeldebescheine :							2. Lebensmittelabmeldebescheine.**)	3. Zählkarten:**)
a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)		
Bestand an Vordrucken zu Beginn des Fortschreibungszeitraums	innerhalb des Fortschreibungszeitraums neu gelieferte Vordrucke	Gesamtzahl der Vordrucke	davon sind innerhalb des Fortschreibungszeitraums Lebensmittel-Abmeldebescheine an weggezogene Zivilpersonen ausgestellt	unbrauchbar, ver-schrieben usw. find*)	Bestand an Vordrucken am Ende des Fortschreibungszeitraums	Summe wie zu 1 c	Von zugezogenen Zivilpersonen sind innerhalb des Fortschreibungszeitraums Lebensmittel-Abmeldebescheine ihres bisherigen Aufenthaltsorts abgeliefert	Für Zivilpersonen, die aus dem Ausland zugezogen sind, sind innerhalb des Fortschreibungszeitraums Zählkarten ausgefertigt
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1	2	3	4	5	6	7	8	9

(Ort)

19

(Dienststempel)

(Dienststelle)

(Unterschrift)

Belgard, den 25. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern vom 3. d. Mts. teilen wir den Vertretern der Kirchlichen Körperschaften hiedurch mit, daß wir stets Abgeber der empfohlenen Kommunalanleihe zum Tageskurse sind.

Belgard, den 26. Februar 1920.  
Kreis Sparkasse.

**Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie.**

Der Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Gr. Thchow liegt bei dem Postamt Gr. Thchow von heute an 4 Wochen öffentlich aus.  
Ober-Postdirektor Köslin.

**Der Reichsausschuß für Dele u. Fette, Berlin**  
schließt

**Anbauperträge auf Sommerölsaaten.**

Für Sommerrüben, Leindotter, Mohn und Senf werden außer den lohnenden Abnahmepreisen gegen das Vorjahr verdoppelte Flächenzulagen, für Senf außerdem eine Druschprämie gewährt. Näheres durch den unterzeichneten Kommissionär des Reichsausschusses

**M. Gottschalk Lewy Nachf.,**  
Belgard a. Pers.  
Telefon 18 und 218.

**Heu und Stroh**

kaufen waggonweise. Drahtballenpressen werden auf Wunsch gestellt.

Ewald Tappert & Co.,

**Nur Montag, 1. März von 10 bis 6 Uhr**  
kaufe ich zu enorm hohen Preisen

**Alte Gebisse**

(auch zerbrochene Teile u. einzelne Zähne)  
per Zahn bis 16, 18, 30 und 85 Mark

in Belgard, am Markt  
**Hotel Remus** Zimmer Nr. 2.  
Joh. Sobjan aus Altona.

**Kaufe gegen Kasse**  
Lokomobilen,  
Dampfessel,  
Feldbahngleis,  
Eisenfässer,  
sowie ganze stillgelegte  
Werke.  
Arthur Loewenstein,  
Berlin W. 30,  
Mogstraße 69.

**Eier, Geflügel, Käse,**  
**Wild, Fische**  
kauft  
Vange, Berlin, Schlossplatz 1.  
Bahn- und Postversandkisten  
stelle auf Wunsch zur Verfügung.

**200 Schreibmaschinen**  
mit Sichtschrift kauft zu hohen  
Preisen  
Hugo Herschberg, Stettin,  
Fernsprecher 23.  
Reparaturen werden prompt  
ausgeführt.

**Pflanzkartoffeln**  
vermitteln Ewald Tappert &  
Co., Beshendorf—Wannseebahn.